

Werkstättenordnung

Die Werkstättenordnung deckt alle Bereiche ab, die erforderlich sind um

1. den Unterrichtserfolg bestmöglich sicherzustellen
2. die Pflege und Wartung des Werkstätteninventars zu gewährleisten
3. die Ordnung und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten
4. die Unfallgefahren zu erkennen und vorzubeugen

1. Sicherstellung des Unterrichtserfolges

- 1.1. Die Leitung des Werkstättenbetriebes obliegt dem von der Direktion eingesetzten Gesamtwerkstättenleiter und den Fachwerkstättenleitern. Allfällige Beschwerden sind bei diesen Personen oder den zuständigen Werkstättenlehrern einzubringen.
- 1.2. Der Zutritt zu den Werkstätten ist nur jenen Schülerinnen und Schülern zu gestatten, welche in der Werkstätte beschäftigt sind. Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen sich die Bewilligung beim zuständigen Lehrer einholen.
- 1.3. Die Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig zum Unterricht in der Werkstätte anwesend sein und an dem vom Lehrer bestimmten Platz die Arbeitseinteilung entgegennehmen. Das Verlassen der Werkstätte während des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des Lehrers gestattet.
- 1.4. Der Aufenthalt in anderen Werkstätten oder bei fremden Arbeitsplätzen ist nur über Anordnung des Lehrers gestattet.
- 1.5. Während des Werkstättenunterrichtes sind die Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer von der Schule vorgeschriebenen Arbeitskleidung verpflichtet. Diese ist regelmäßig zu reinigen und stets in Ordnung zu halten, um ein unfallfreies Arbeiten zu gewährleisten. Lange Kopfhaare bergen eine große Unfallgefahr. Es ist daher Pflicht für entsprechenden Haarschutz zu sorgen (Haargummi, Kappe oder Haarnetz). Spielereien, Neckereien, Zänkereien, die den Urheber oder andere gefährden können, sind zu unterlassen.
- 1.6. Alle Schülerinnen und Schüler müssen die abteilungsweise festgelegten eigenen Werkzeuge in gepflegtem und einsatzbereitem Zustand zur Verfügung haben.
- 1.7. Die durchzuführenden Arbeiten werden den Schülerinnen und Schülern vom zuständigen Lehrer übertragen. Die erforderlichen Werkzeuge mit Ausnahme der unter Punkt 1.6 angeführten, erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule. Sie sind für deren sorgfältige Instandhaltung verantwortlich.
- 1.8. Die den Schülerinnen und Schülern ausgefolgten Werkzeuge dürfen weder weiterverliehen noch ausgetauscht werden. Die Rückgabe ist von den Schülerinnen und Schülern selbst zu besorgen. Die Schülerinnen und Schüler sind für die ihnen anvertrauten Werkzeuge verantwortlich.

- 1.9. Die für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Arbeitsbehelfe dürfen nur nach vorher eingeholter Bewilligung des Lehrers benützt werden und sind nach Gebrauch wieder an die Entnahmestelle im gereinigten Zustand zurückzubringen.
- 1.10. Das Wegtragen von Werkzeugen und Werkstoffen aus den Werkstätten ist strengstens untersagt.
- 1.11. Für jedes in der Werkstätte herzustellendes Werkstück muss den Schülerinnen und Schülern eine Zeichnung, Skizze oder ein Modell als Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, welches alle für die Fertigung erforderlichen und normgerechten Informationen enthält.
- 1.12. Das für den Unterrichtsgebrauch zur Verfügung gestellte Informationsmaterial (Zeichnungen, Beschreibungen, Skizzen u. dgl.) ist schonend zu behandeln.
- 1.13. Alle Schülerinnen und Schüler müssen ein Werkstättenheft führen, in welches sie alle Arbeiten, die sie in der Werkstätte ausgeführt haben, schlagwortartig unter reichlicher Verwendung von Skizzen, eintragen. (Siehe Anleitung zur Führung des Werkstättenheftes)
- 1.14. Sind Schülerinnen und Schüler mit einer Maschine oder speziellen Arbeiten noch nicht vertraut, so dürfen sie diese nur nach vorangegangener Anleitung und unter Aufsicht des Lehrers benützen.
- 1.15. Nur wer ausdrücklich vom Werkstättenlehrer ermächtigt ist, an einer Maschine oder Vorrichtung Reparaturen vorzunehmen, darf solche Arbeiten durchführen.
- 1.16. Das Tragen von Kopfhörern und Earpods während des Unterrichts ist strengstens verboten.
- 1.17. Führerscheinkurse sind prinzipiell in der Freizeit zu erledigen, Arztbesuche wenn möglich ebenfalls.
- 1.18. In der letzten Schulwoche müssen die Werkstätten besonders gründlich gereinigt werden. Darum ist es notwendig, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre zugeteilten Bereiche säubern. Eine Freistellung in dieser Zeit ist nicht möglich. Bei Nichteinhaltung wird die Verhaltensnote um einen Grad abgesenkt.

2. Pflege und Wartung des Werkstätten Inventars

- 2.1. Wahrgenommene Schäden an Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen, Beleuchtungs- und sonstigen Einrichtungen sowie Abgänge an Werkzeugen, Werkstoffen usw. sind sofort dem zuständigen Lehrer zu melden.
- 2.2. Alle Schülerinnen und Schüler haben auf größte Wirtschaftlichkeit bei Verbrauch von Werk- und Hilfsstoffen und Energie zu achten. Mutwillig und unachtsam verdorbene Werkstoffe und Werkzeuge müssen ersetzt werden. Außerdem unterliegen die Schuldtragenden noch einem Disziplinarverfahren.
- 2.3. Das Schmieren und Reinigen von Maschinenteilen und Lagern darf nur während des Stillstandes der Maschinen vorgenommen werden.

- 2.4. Am Schulschluss in der letzten Unterrichtswoche müssen alle Kühlmittelbehälter in den Werkzeugmaschinen ausgepumpt, und die Behälter mit einem Desinfektionsmittel, mit Wasser vermischt, durchgespült werden. Die Behälter werden erst wieder am Schulbeginn gefüllt.
- 2.5. Die Zentralspäne-/Rauchgasabsaugung im Keller muss jede Woche einmal auf Überfüllung kontrolliert werden (siehe Betriebsanleitung).
- 2.6. Alle Werkzeugmaschinen und Werkstättenräume sind in Zuständigkeitsbereiche gegliedert, für die jeweils ein Lehrer die Verantwortung für die Instandhaltung trägt. Diese Zuständigkeitsbereiche sind an gut sichtbarer Stelle in der Lehrerwarte zur Einsicht angebracht.

3. Ordnung und Reinlichkeit

- 3.1. Alle Schülerinnen und Schüler haben die Verpflichtung auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.
- 3.2. Zu der vom Lehrer angegebenen Zeit vor Schluss des Unterrichts haben alle Schülerinnen und Schüler ihre Werkzeuge und Werkstücke sorgfältig zu verwahren bzw. abzugeben, ihre Arbeitsplätze zu reinigen, alle Abfälle (Späne) an den hierfür bestimmten Platz zu schaffen.
- 3.3. Nach dem Zusammenräumen zu der ebenfalls vom Lehrer angegebenen Zeit müssen sich die Schülerinnen und Schüler im Waschraum reinigen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Werkstätte erst verlassen, wenn sie vollständig sauber ist.
- 3.4. Die zugewiesenen Garderoben im Werkstättenaufgang müssen schonend behandelt und sauber gehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Arbeitskleidung dort abzulegen und in Straßenkleidung die Werkstätte zu verlassen.
- 3.5. Nach beendeter Benützung sind Maschinen, Werkzeuge, Einrichtungen und Arbeitsräume sofort zu reinigen und alle nicht mehr benötigten Arbeitsbehelfe und Werkzeuge an dem für sie bestimmten Platz aufzubewahren.
- 3.6. Das gründliche Reinigen der Maschinen, Werkzeuge, Einrichtungen und Werkräume ist fallweise (z.B. vor Ferien) in den letzten Stunden des Werkstättenunterrichts auf Anordnung des Werkstättenlehrers von den Schülerinnen und Schülern durchzuführen.

4. Unfallgefahren beseitigen

- 4.1. In jeder Werkstätte steht ein Verbandskasten in der Lehrerwarte zur Verfügung.
- 4.2. Bei schweren Verletzungen ist ein Arzt oder die Rettung über die in der Telefonanlage einprogrammierte Kurzwahlnummer zu verständigen. Bei Verletzungen unbestimmten Grades ist in jedem Fall zunächst die Krankenstation zu verständigen bzw. die verletzten Schülerinnen und Schüler dorthin zu begleiten.
- 4.3. Bei schweren Unfällen mit Krankenhauskontakt muss ein Unfallprotokoll verfasst werden. Entsprechende interne Formulare liegen in der Lehrerwarte auf.

- 4.4. Die Schülerinnen und Schüler müssen nachdrücklichst auf die Gefahren des Werkstättenbetriebes aufmerksam gemacht werden. Alle diesbezüglichen Unfallverhütungsvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten. Bei Arbeiten, welche die Augen der Schülerinnen und Schüler gefährden, ist der vorgeschriebene Augenschutz anzuwenden. Ringe, heraushängende Halsketten und Armbanduhrn dürfen in der Werkstätte nicht getragen werden. Die Arbeitskleidung (Overall) darf nicht aus den Armen genommen werden und um die Hüfte gebunden werden.
- 4.5. Maschinen und Vorrichtungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem alle erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht sind und deren einwandfreies Funktionieren festgestellt wurde.
- 4.6. Bei Maschinen, die eine besondere Unfallgefahr bedingen, z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Abkantpresse usw. dürfen die dort beschäftigten Lehrer oder Schülerinnen und Schüler nicht angesprochen werden, was durch Aufschrifttafeln in entsprechender Größe bekanntgemacht ist.
- 4.7. Bei irgendeinem Unfall sind ALLE verpflichtet, einen der an verschiedenen Stellen der Werkstätte angebrachten NOTAUSSCHALTER zu bedienen, um so alle Maschinen und Steckdosen stromlos zu machen. Im Falle besonderer Gefahr (Brand) sind die entsprechenden Weisungen der Schulorgane ausnahmslos zu befolgen und besondere Hinweise für die Brandverhütung strengstens einzuhalten.
- 4.8. Bei Reparaturen an Maschinen, beim Einspannen neuer Werkzeuge usw. sind Maßnahmen zu treffen, welche ein selbständiges Einschalten der Maschinen ausschließen.
- 4.9. In Bewegung befindliche Maschinenteile dürfen nicht berührt werden.
- 4.10. An Beleuchtungskörpern, Schaltungen, Leitungen, Wasserhähnen und dergleichen dürfen Schülerinnen und Schüler keine wie immer gearteten Veränderungen durchführen. Arbeiten an solchen Einrichtungen, auch das Beheben von Mängeln, dürfen nur unter spezieller Aufsicht des zuständigen Lehrers durchgeführt werden.
- 4.11. Das Heben und Transportieren schwerer Lasten, insbesondere von Maschinen, was auch einen Bestandteil des Unterrichts darstellt, darf von den Schülerinnen und Schülern nur nach Anordnung und unter Aufsicht des Lehrers durchgeführt werden. Schwenkkräne und Brückenkräne in der Schlosserei dürfen nur von Lehrern bedient werden.
- 4.12. Die Abkantpresse in der Schlosserei darf von den Schülerinnen und Schülern nur in Anwesenheit des Lehrers in Betrieb genommen werden.
- 4.13. Alle Schülerinnen und Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie über die Werkstättenordnung in allen Punkten vom zuständigen Lehrer eingehend informiert wurden. Diese Information ist im Klassenbuch zu vermerken.
- 4.14. Einmal jährlich ist eine Schulräumung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen.

(Stand: Juni 2023)